

"Zeit für ein neues Suchtmittelgesetz?"

Podiumsdiskussion vom 28.11.2013

im Schweizer Haus Hadersdorf

Im Sommer 1998 überschritt der erste Patient die Schwelle des Schweizer Haus Hadersdorf, um eine Therapie seiner Drogenabhängigkeit zu beginnen. In den Wochen, Monaten und Jahren darauf sind ihm seither viele andere gefolgt. Auch wenn das Anliegen, sich aus Abhängigkeiten zu befreien, das gleiche geblieben ist, haben sich die Menschen und das SHH laufend verändert, so wie sich auch das gesellschaftliche Umfeld verändert hat. Oder auch nicht? Oder nur in Teilbereichen? Ist beispielsweise der gesetzliche Rahmen, in dem sich Drogenabhängigkeit und der Umgang mit ihr abspielen, noch zeitgemäß?

Aus Anlass des 15-jährigen Bestehens haben wir am 28. November 2013 alle an diesen Fragen Interessierten eingeladen. Nicht nur, um mit uns zu feiern, sondern auch, um bei einem Podiumsgespräch mit uns zu denken und zu diskutieren.

Bei allen, die gekommen sind, möchten wir uns für den Austausch bedanken!

Ganz besonders danken wir den Gästen auf dem Podium:

Frau Univ.-Prof. Dr. Irmgard Eisenbach-Stangl,
Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik
und Sozialforschung, Wien
Institut für Soziologie an der Universität Wien

Herrn Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer,
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und
Kriminologie an der Universität Innsbruck

Herrn HR Dr. Wolfgang Werdenich,
Therapeutischer Leiter im SHH,
ehem. Leiter der JA Wien-Favoriten

Herrn Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder,
Ltd.StA., Leiter der Abt. IV.2
im Bundesministerium für Justiz

Moderation: ***Mag. Harald Spirig,***
Soziologe, Geschäftsführer des SHH

Harald Spirig - Begrüßung der Gäste auf dem Podium und im Publikum.

Es ist bereits einige Zeit vergangen, seit das Suchtmittelgesetz in seiner modernen Form entstanden ist. Das war grob gesagt Anfang der 70er Jahre, das heißt im Gefolge der 60er Jahre nach dem Aufkommen neuer Konsumgruppen und Konsumformen und den damit verbundenen neuen Problemstellungen. Zu Beginn stand die Repression im Vordergrund, in den USA etwa bezeichnet als „war on drugs“¹. Heute gibt es die Aussage namhafter Persönlichkeiten, die den „war on drugs“ als verloren erklären. In Österreich gab es über die Zeit eine Reihe von Novellierungen des SMG, und da ist vor allem der Behandlungsgedanke „Therapie statt Strafe“ schrittweise dominierender geworden. Was dabei gleich geblieben ist, ist das grundsätzliche Verbot von Drogen. Gleich geblieben sind damit auch die grundsätzlichen Probleme, denen sich Abhängige gegenüber sehen, und wie auf sie reagiert wird. Die Spannung zwischen Behandlung und Verbot ist zwar abgemildert, aber gegeben. Da kann man sich die Frage stellen, wie sich das Suchtmittelgesetz weiter entwickeln wird. Hat es sich bewährt? Geht es darum, dass man weitere Anpassungen vornimmt? Vielleicht auch größere Reparaturen? Oder geht es darum, sich grundsätzlich neue Perspektiven zu überlegen? Daher auch der Titel unserer Diskussion: „Zeit für ein neues

Suchtmittelgesetz?“.

Die Antworten auf diese Frage sind natürlich offen und frei. In welcher Richtung Sie das beantworten würden, möchte ich als ersten Herrn Prof. Schwaighofer fragen...

Klaus Schwaighofer - Dankeschön. Schönen guten Abend allerseits, danke für die Einladung. Ich freue mich, dass ich hier meine Position kurz darstellen kann. Vorweg möchte ich ganz klar sagen, dass ich das Suchtmittelgesetz nicht für schlecht halte. Es hat starke gesundheitspolitische Akzente, es verwirklicht den bedeutungsvollen Grundsatz „Therapie statt Strafe bzw. vor Strafe“, es erkennt auch diesen Dualismus an, der darin besteht, dass man Konsumenten und Händler nicht trennen kann, weil letztlich jeder süchtige Drogenkonsument fast darauf angewiesen ist, auch mit Drogen zu handeln. Auch das berücksichtigt das Gesetz. Aber wie schon einleitend gesagt wurde, ist trotzdem grundsätzlich jeder Umgang mit Suchtgift für strafbar erklärt. Es sind der Erwerb und der Besitz strafbar, und zwar auch der ganz kurzfristige Besitz geringer Mengen, unabhängig davon, um welche Art von Suchtgift es sich handelt, und insbesondere auch Cannabis als klassische weiche Droge ist damit erfasst. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs bedeutet dies auch, dass niemand Suchtgift konsumieren kann, ohne sich strafbar zu machen, weil jemand, der einen Joint kurz in die

¹ ...in der Diskussion als Versprecher „drugs on war“ statt „war on drugs“ – vgl. späteren Bezug darauf von Fritz Zeder

Hand nimmt, um daran zu ziehen, bereits im Sinne dieser Judikatur des Obersten Gerichtshofs auch Suchtgift besitzt und sich damit strafbar macht. Noch nicht judiziert hat er, wie es wäre, wenn man den Joint in den Mund gesteckt bekommt, aber wahrscheinlich ist auch das Inhalieren eine kurzfristige Gewahrsamerlangung und wäre vermutlich ebenfalls als Besitz von Suchtgift strafbar. Nun ist es de facto so, dass der durchschnittliche Gelegenheitskonsument nicht nach dem Suchtmittelgesetz bestraft wird. Diese Strafverfahren werden vorläufig eingestellt; allerdings manchmal auch mit Begleitmaßnahmen unangenehmerer Natur, wie Harnkontrollen und dergleichen. Aber vor allem ist der Betroffene doch Beschuldigter in einem Strafverfahren; er hat eine strafbare Handlung begangen und dies mit allen Konsequenzen. Diese sind nicht nur die Stigmatisierung, ein Delikt begangen zu haben, sondern auch Nebenwirkungen, wie dass unter Umständen die Information über den Suchtgiftkonsum Führerscheinebehörden zu Ohren kommt und es in der Folge womöglich zu einem Verfahren zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit und ähnlichen Schwierigkeiten kommt. Es geht nicht nur um die eigentlichen strafrechtlichen Folgen.

In Bezug auf die Suchtgiftkonsumenten lebt das Suchtmittelgesetz sozusagen von der Ausnahme und nicht von der Regel. Diese Strafbarkeit, gerade am Beispiel des Cannabiskonsums, ist etwas, das, nach meiner Erfahrung, von der Jugend und auch von vielen Erwachsenen nicht wirklich verstan-

den wird. Es wird ja in der Öffentlichkeit oft der Eindruck erweckt, dass Cannabiskonsumieren "cool" ist und ein bisschen zum Anderssein dazu gehört. Erst kürzlich ist ein Pop-Sternchen auf dem Laufsteg bei den "Music Awards"-Verleihungen mit einem Joint aufgetreten, oder zumindest hat sie sich nach außen bewusst so gegeben als ob sie einen Joint rauchen würde. Aus meiner Sicht besteht bei Jugendlichen diesbezüglich kein Unrechtsbewusstsein oder zumindest nur in sehr geringem Ausmaß. Es wird viel eher verstanden, dass man etwas Unrechtes tut, wenn man mit 80 km/h mit einem Moped durch die Gegend fährt als wenn man einen Cannabis-Joint konsumiert, womit man niemandem schadet, sondern allenfalls sich selbst geringfügig gefährdet.

Diese generelle Strafbarkeit beruht im wesentlichen auf internationalen Konventionen, die von den USA weitgehend diktiert und von Europa übernommen wurden und die nach wie vor die europäische Drogenpolitik bestimmen. Dabei kann man gleichzeitig feststellen, dass die USA jetzt eher die Kurve nehmen und dort ein anderes drogenpolitisches Klima herrscht: In einigen Bundesstaaten wurde Cannabis überhaupt legalisiert oder zumindest für medizinische Zwecke freigegeben. Aber in Europa, und daher auch in Österreich, ist man noch weitgehend in diesem traditionellen Regime der Illegalität erstarrt.

Ich denke, man muss in unserer Gesellschaft mit Drogen und Sucht leben. Es gibt eine ganze Menge von Süchten, jeder von uns hat wahrscheinlich

irgendeine. Es gibt sehr positiv bewertete Süchte wie die Sport- und Arbeitssucht, welche ein hohes Sozialprestige besitzen. Aus meiner Sicht gibt es eine gewisse Spaltung der Suchtgesellschaft: Die einen haben gesellschaftlich anerkannte, legale Süchte wie den absolut salonfähigen Alkohol oder auch den nicht mehr so salonfähigen Tabak, der ein bisschen ins Negative abgerutscht ist, aber diese Süchtigen tun jedenfalls nichts Illegales. Andere haben Süchte nach illegalen Drogen, und das sind die "schlechten Menschen", sie sind stigmatisiert und im Extremfall verachtete Giftler, wenn sie von härteren Drogen abhängig sind.

Um noch die eingangs gestellte Frage konkret zu beantworten: Mir schiene ein anderer, neuer Zugang im Suchtmittelgesetz sinnvoll, vor allem was den Konsum und Erwerb von weichen Drogen, insbesondere Cannabis, betrifft. Hierbei könnte ich mir ohne weiteres vorstellen, nicht nur weiter zu entkriminalisieren, sondern – z.B. nach schweizerischem Vorbild – anstelle einer gerichtlichen Strafbarkeit nur eine geringe Verwaltungsübertretung einzuführen. Dies wäre vom Aufwand her eine wesentliche Erleichterung für Strafverfolgungsbehörden und würde der bloß geringen Selbstgefährdung entsprechen, die mit dem Cannabiskonsum verbunden ist.

Änderungsbedarf beim Suchtmittelgesetz sehe ich auch im Hinblick auf das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz. Dieses sieht keine Strafbarkeit in Bezug auf Erwerb und Besitz – also Konsum – dieser Neuen Psychoaktiven Substanzen vor. Für mich

besteht hier ein Widerspruch zwischen Cannabis, das zu den Suchtgiften gehört und daher mit einem rigiden Verbot belegt ist, und auf der anderen Seite der Straffreiheit für das Erwerben und Besitzen der Neuen Psychoaktiven Substanzen, die z.T. durchaus gefährlicher sind als Cannabis.

Harald Spirig - Danke für diese erste Einschätzung. Ich vermute, sehr vielen ist dazu schon sehr viel eingefallen. Wenn Sie im Publikum damit einverstanden sind, lassen wir vorerst das Podium diskutieren. Natürlich gibt es nachher Gelegenheit, direkt Fragen zu stellen und sich aktiv an der Diskussion zu beteiligen. Wer möchte als nächstes antworten?

Fritz Zeder - Ja, schönen guten Abend, danke an das SHH für die Einladung. Als Beamter könnte ich es mir jetzt sehr leicht machen und sagen: "Wir sind in der Regierungsbildung, es gibt noch kein Regierungsprogramm – also kann ich nichts sagen, nächster am Podium". Das tue ich natürlich nicht. Ich bin seit über 20 Jahren in der Abteilung tätig, die sich unter anderem mit den strafrechtlichen Aspekten des SMG beschäftigt, und seit zehn Jahren bin ich deren Leiter. Mein Vorgänger war Herr Dr. Litzka, an den sich vielleicht einige noch erinnern können. Meine erste Bemerkung hängt unmittelbar mit dieser mittlerweile jahrzehntelangen Erfahrung zusammen. Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass es in der Zeit, als Dr. Litzka noch Abteilungsleiter und ich sein Mitarbeiter war, in den Medien

ständig große Aufregung über Drogen-Themen gab, hervorgerufen durch Politik, Medien oder als Doppelpass zwischen den beiden. Dies betraf beispielsweise die Karlsplatz-Szene, oder dass schon wieder jemand zu milde bestraft oder dass eine Therapieeinrichtung in einem Villengebiet eingerichtet wurde. Es ist kaum eine Woche vergangen, in der man nicht auf solcherlei Dinge durch Presseaussendungen, durch Beschwichtigungen des Ministers oder dergleichen hätte reagieren müssen. Ich weiß nicht, wie Sie das sehen – ich erlebe es jedenfalls so, dass sich das ganz wesentlich beruhigt hat. Ich denke, dass die Problematik sozusagen in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist. Natürlich gibt es immer wieder kleinere Aufregungen, aber im Verhältnis zu dem, was wir vor etwa 15 Jahren erlebt haben, herrscht relativ viel Gelassenheit. Es wäre interessant, das näher zu erforschen. Ich denke, dass der grundsätzliche Zugang, dass Süchtige krank sind, dass ihnen mit Therapien geholfen werden muss und dass sie da irgendwie herausgeholt werden müssen, aber auch, dass dies mit dem Strafrecht nicht zu machen ist, inzwischen ziemlich breit akzeptiert ist. Dies gilt auch auf der politischen Ebene. Zudem habe ich den Eindruck, dass Ähnliches auch für die Justiz gilt, das heißt für die RichterInnen und StaatsanwältInnen, die das SMG, den Grundsatz "Therapie statt Strafe" anwenden müssen und die weiters dafür zu sorgen haben, dass die Leute möglichst rasch aus dem Strafrecht

herauskommen und als sogenannte Justiz-Klienten dann hier im Hause oder in den befreundeten Einrichtungen (von denen manche Vertreter heute hier sind) therapiert werden. Das war die erste Bemerkung.

Die zweite Bemerkung: Harald Spirig hatte vorhin einen ganz netten Versprecher mit "drug on wars" – ich denke, die US-Militärs werden schon wissen, was er gemeint hat. Prof. Schwaighofer hat gesagt, die USA wären auf dem Weg weg vom "war on drugs" – ich weiß nicht, ob das wirklich so ist. Ich würde sagen, selbst wenn sie sich in eine gewisse Richtung bewegen, muss man doch bedenken, dass sie von einem ganz anderen Niveau ausgehen, als wir es hier in Europa und insbesondere in Österreich haben. Es stimmt, dass die OAS – die Organisation Amerikanischer Staaten – vor nicht allzu langer Zeit einen Beschluss gefasst hat, den dann die USA, zu meiner Überraschung, auch mitgetragen haben. Ausgegangen ist dies aber von Südamerikanern, die gesagt haben, dass es mit dieser blindwütigen Repression so nicht mehr weiter gehen könne und man sich etwas anderes überlegen müsse. Es ist auch richtig, dass es eine Plattform von äußerst honorigen Damen und Herren gibt – beispielsweise George Schultz, ehemaliger republikanischer Außenminister –, die auch der Meinung sind, dass man im Drogenbereich von der Repression wegkommen und sich andere Wege überlegen muss². Wie das in der Realität der

² (vgl.: <http://reformdrugpolicy.com>)

amerikanischen Politik und der konkreten Rechtsanwendung ihren Niederschlag findet, weiß ich im Detail leider zu wenig. Aber ich würde vermuten, dass sich bis jetzt nicht allzu viel geändert hat. Was heißt das jetzt für Österreich? Ich denke, wir haben in Österreich, jedenfalls im internationalen Vergleich, eine sehr gute Situation, denn es gibt eine doch sehr breite Anwendung des Grundsatzes "Therapie statt Strafe". Was wir auch haben, ist Geld für Therapie. Das haben wahrscheinlich viele Staaten in Europa, vor allem im Süden, die im Umgang mit Drogensüchtigen vor Jahren vorbildlich waren, heute nicht mehr. Wir haben noch Geld, und wir haben sogar die Luxussituation, dass neben der Justiz auch die Länder, die Gesundheit und die Sozialversicherungen Geld haben. Ich habe schon mehrere Versuche unternommen, die Situation mit den mehrfachen Geldgebern, wo jeder auf den anderen zeigt, aufzulösen, bin aber leider nicht durchgedrungen. Das ist ein Problem, das anzugehen uns in der nächsten Legislaturperiode hoffentlich gelingen wird. Im Verhältnis zu den grundsätzlichen Fragen ist das aber eher eine Fußnote. Die gestellte Frage "Zeit für ein neues Suchtmittelgesetz?" könnte ich jetzt beantworten und sagen: "Naja, das gibt es ja eh schon". Es gibt nämlich, wie Prof. Schwaighofer schon gesagt hat, das NPSG. Das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz besagt, dass Erwerb und Besitz nicht im Straftatbestand enthalten sind. Dies ist von uns ganz gezielt so gemacht worden. Dort stehen nur jene Tathandlungen, die den typischen Handel betref-

fen – also Erzeugen, Einführen, Ausführen, einem anderem überlassen oder verschaffen –, und dies auch nur zu dem Zweck, dass dieser das dann in corpore anwendet. Ich habe das Verständnis, dass wir ein dreistufiges System haben: die klassischen Suchtgifte, die psychotropen Stoffe, bei denen die Repression schon einen Schritt zurück ist, und die Neuen Psychoaktiven Substanzen, bei denen die Repression noch einen deutlichen Schritt weiter zurück ist. Ich gebe Schwaighofer auch Recht, dass die Zuordnung der Substanzen zu diesen drei Gruppen – wie die Juristen immer gerne sagen – historisch bedingt ist, das heißt, dass es sich zwar so entwickelt hat, aber sachlichen Kriterien kaum standhält. Man hat sozusagen eine Bandbreite, in der man sich in der Zukunft bewegen kann und in der man unter Umständen auch zu anderen Zuordnungen kommen könnte. Ein weiteres Problem ist, dass die diversen festgesetzten Grenzmengen teilweise von einem sachlichen Standpunkt aus nicht nachvollziehbar sind. Diesbezüglich sind wir auch schon mit dem Gesundheitsministerium im Gespräch, ob es hier nicht einen Überarbeitungsbedarf gibt.

Wenn ich vom NPSG rede, muss ich zum Schluss noch eine vierte Bemerkung machen: Ich bin ja nicht nur Suchtmittelrechtler, sondern mache auch sehr viel in der EU. Die Kommission hat einen Vorschlag vorgelegt, dass es zu einer Kombination aus einer Verordnung und einer Richtlinie zu den Neuen Psychoaktiven Substanzen kommt – das ist in Europa momentan überhaupt das Thema. Es gibt

Staaten, die das noch nicht geregelt haben – nicht nur strafrechtlich nicht, sondern überhaupt nicht –, und wo Geschäftemacher irgendwelche Fleckenreiniger oder Ähnliches verkaufen und Menschen daran krepieren. Der Staat tut da nichts und kann auch gar nichts tun, weil es keine Gesetze dagegen gibt. Die Kommission hat jetzt vorgeschlagen, einen schon bestehenden EU-Beschluss aus dem Jahr 2005 zu ersetzen. Dieser sah grundsätzlich vor, dass solche Substanzen, wenn sie auftauchen, von der Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon angeschaut werden und eine Risikoeinschätzung vorgenommen wird. Der neue Kommissionsvorschlag ist hier differenzierter und besagt, dass es zwischen "gar nichts tun" und "volles Programm" eine Mittelstufe geben muss, wo im Wesentlichen Handelsbeschränkungen, Abgabebeschränkungen und ähnliches stattfinden sollen. Dies ist auch ein Schritt zurück vom Glauben, dass man mit Strafrecht alles lösen könne. Mit diesem Konzept sind wir grundsätzlich einverstanden, wobei uns allerdings ein wichtiger Aspekt stört: diese Lösung würde uns letztlich dazu zwingen, dass wir die Substanzen, die auf der EU-Ebene gelistet werden, dann aus dem NPSG in das SMG übertragen müssten, weil dann Erwerb und Besitz leider wieder dabei wären. Diesbezüglich bin ich in Brüssel momentan damit beschäftigt, die Kommission davon zu überzeugen, dass sie uns hier mehr Flexibilität gibt, weil ich die Lösung im NPSG verteidigen oder sogar ausbauen möchte. So, und jetzt habe ich genug geredet – danke.

Harald Spirig - Danke für diese sehr differenzierte juristische Sicht. Auch im Alltag sollte nicht vergessen werden, dass es die Gesetze sind, die unsere Welt wesentlich mitbestimmen. Das Gesetz kann dabei hinterher hinken. Oder es kann das nachvollziehen, was eh schon vorhanden ist – zum Beispiel könnte das SMG heute darauf eingehen, wie schon gesagt worden ist, dass der Konsum von bestimmten Drogen, etwa Cannabis, für viele kein Problem mehr darstellt. Das Gesetz könnte aber auch gesellschaftlichen Entwicklungen vorgreifen, indem es Dinge vorgibt, die sich dann erst durch die Praxis einleben. Wie schauen solche Entwicklungen aus historischer oder aus soziologischer Sicht aus?

Irmgard Eisenbach-Stangl - Danke für die Einladung. Es ist schön wieder hierher zurück zu kommen; ich war ja immer wieder bei Geburtstagsfeiern dabei. Ich möchte zum einen das Konzept "Therapie statt Strafe" aufgreifen, dem das österreichische Suchtgiftgesetz in vielerlei Hinsicht folgt, wie hier schon mehrfach betont wurde. Das ist auch ein wichtiges Ergebnis des Profils der österreichischen Drogenpolitik, das seit zwei Jahren von der europäischen Drogenbeobachtungsstelle ausgearbeitet wird – es wird hoffentlich bald veröffentlicht werden. Ziel der Beobachtungsstelle ist, Drogenpolitikprofile aller EU-Länder zu erstellen, um die Vielfalt in Europa zu dokumentieren. Österreich ist unter den ersten drei, weil es ein föderales Land ist und weil es keine nationale Drogenstrategie hat. Was die Kollegen aus der

Beobachtungsstelle und was auch mich überrascht hat, ist der zentrale Stellenwert des Konzeptes "Therapie statt Strafe" in der österreichischen Drogenpolitik. Vergleicht man die österreichische Drogenpolitik mit der anderer europäischer Länder, so wird ersichtlich, wie früh "Therapie statt Strafe" eingeführt wurde und wie rasch und intensiv das Konzept ausgebaut wurde. So wurden die ersten einschlägigen Regelungen schon 1971 in das Suchtgiftgesetz aufgenommen, und so kommen sie heute bei der überwiegenden Mehrheit der angezeigten Drogenkonsumenten zum Tragen.

Verlässt man den Rahmen des Suchtgiftgesetzes und bezieht man als Droge auch den Alkohol ein, so hat das Konzept "Therapie statt Strafe" den Umgang mit Drogenkonsumenten in Österreich noch viel früher geprägt. Dazu ein kleiner Ausflug in die Geschichte: Vor etwa 120 Jahren ist der Hofrat Tilkowski, Direktor der niederösterreichischen Landesirrenanstalt in Ybbs, in die Schweiz und nach Deutschland gereist. Dort hat er Trinkerheilstätten auf Anregung und im Auftrag des niederösterreichischen Landesausschusses besucht, mit dem Ziel sich über die "äußeren und inneren Verhältnisse" der Anstalten eingehend zu informieren. Das Projekt des niederösterreichischen Landtags, ein Trinkerasyll zu errichten, sollte von seiner Reise profitieren. Wie viele Angehörige der jungen Disziplin Psychiatrie war auch Tilkowski davon überzeugt, dass die Mehrzahl der Trinker in den neuen behandlungsorientierten Irrenanstalten fehl am Platz war: Er fand, dass sie sich für die angebo-

tene psychiatrische Behandlung nicht eigneten und die geisteskranken Patienten belästigten. Trinker sollten in eigenen Anstalten behandelt werden, wenn nötig mit Zwang. Aus anderen, zeitgenössischen psychiatrischen Schriften geht hervor, dass es sich bei den Trinkern, für die die Trinkerasyll und die Zwangsmittel gedacht waren, vor allem um Personen handelte, die unter Alkoholeinfluss straffällig geworden waren und die von der Justiz quasi an die Psychiatrie weitergegeben wurden, da sie als "temporär geisteskrank" und daher auch "temporär unzurechnungsfähig" betrachtet wurden. Die Irrenanstalten aber konnten ihnen keine geeignete Therapie anbieten und mussten sie – da sie ausgenüchert nicht mehr geisteskrank erschienen – überdies rasch wieder entlassen. Sie kehrten aber häufig ebenso rasch wieder dorthin zurück, da sie weiter tranken und weitere Delikte setzten. Dies war also ein Modell von Therapie statt Strafe, das den Psychiatern nicht behagte.

Die Psychiater fuhren über viele Jahrzehnte fort, Zwangsmittel bei Suchtkranken zu fordern: das Recht, Suchtkranke in psychiatrischen Einrichtungen anzuhalten und wenn nötig zwangsweise zu behandeln. Die Zwangsmittel wurden ihnen aber nie zugestanden: Stattdessen wurde mit der Entmündigungsordnung von 1916 ein Gesetz erlassen, mit dem Behandlungsdruck erzeugt werden konnte. Das Gesetz sah die beschränkte Entmündigung von Trunksüchtigen und Nervengiften Ergebenen vor, doch konnte die beschränkte Entmündigung auch nur angedroht werden, um die Betroffenen zu einer

Behandlung zu motivieren.

Die Psychiater haben erst aufgehört, Zwangsmittel für die Behandlung Suchtkranker zu fordern, als sich zeigte, dass die sogenannten offenen Anstalten für Alkoholranke erfolgreich waren, das heißt genügend freiwillige Patienten anzogen. Die erste offene Anstalt wurde 1960 in Wien eröffnet, sie wurde wenig später ausgebaut und die Zahl der Betten erhöht, und in den 70er Jahren wurden weitere offene Anstalten errichtet.

Der Ausflug in die Geschichte soll zeigen, dass die Behandlung Suchtkranker ohne strafrechtliche und ohne spezielle psychiatrische Zwangsmittel möglich ist. Die freiwillige Behandlung wurde von den Alkoholkranken gut angenommen. Doch bei genauerem Hinsehen ist auch die freiwillige Behandlung nicht ganz freiwillig. Viele Alkoholranke, wenn nicht die Mehrheit, geht in Behandlung, um den Führerschein wieder zu bekommen. Und Behandlungsdruck entsteht auch durch die Gefahr, die Familie oder den Arbeitsplatz zu verlieren. Der wesentliche Unterschied ist allerdings, dass die herrschenden Behandlungszwänge informeller Natur sind und keine bis wenig Nebenfolgen haben. Man kann von der Behandlung Alkoholkranker also lernen, dass man das Konzept "Therapie statt Strafe" auch bei anderen Suchtkranken radikaler oder einfach wörtlicher nehmen könnte.

Nähme man das Konzept "Therapie statt Strafe" radikaler oder wörtlicher oder vielleicht auch ernster, könnte man auch eine Vermengung beseitigen, die zurzeit immer wieder Verwirrung anrichtet. In der

geltenden Form des Konzeptes sind Strafrecht und Psychiatrie eine Symbiose eingegangen. Das Strafrecht gibt grob gesprochen vor, wie eine Behandlung auszusehen hat und wie lange sie dauert und die Behandlung bzw. die Psychiatrie erfüllt strafrechtliche Aufgaben, indem sie z.B. versucht, dafür zu sorgen, dass die Patienten nicht mehr rückfällig werden. Das ist eine Vermengung von Aufgaben und Orientierungen, die auch bedenklich ist, denn dabei werden Verantwortlichkeiten hin und her geschoben. Nebenbei gesagt ist diese Symbiose von Strafrecht und Psychiatrie – oder diese Vermengung – ja nicht nur im Suchtmittelbereich zu finden, sondern auch im Maßnahmenbereich, was ein Überdenken noch notwendiger macht.

Ich möchte noch ein weiteres Thema, das meine Vorredner angesprochen haben, kurz aufgreifen: die Entwicklung der Drogenproduktion und der Drogenmärkte. Sowohl bei der Produktion, als auch beim Handel wächst der private Bereich stark: die inkriminierten Substanzen werden in privaten Wohnungen hergestellt und in Freundesnetzwerken ohne Profit weitergegeben; das ist bekannt beim Cannabis, gilt aber auch für andere Substanzen, wie beispielsweise Amphetamine. Da laufen strafrechtliche Kontrollen in vielerlei Hinsicht ins Leere. In einem anderen Segment der Drogenproduktion und des Drogenhandels steigt parallel dazu die Professionalisierung: viele Substanzen, die unter der Kategorie "legal high" diskutiert werden, werden in modernen Produktionsstätten hergestellt und durch differenzierte Verteilersysteme zu

den Konsumenten gebracht. Immer wieder handelt es sich um Drogen, die sich nur durch einen kleinen Baustein von einer verbotenen Substanz unterscheiden. Geraten auch sie unter das Verbot, lässt sich ohne große Mühe eine weitere, noch nicht verbotene Variante herstellen. Diese Entwicklung überfrachtet die komplexen Überprüfungs- und Entscheidungsmechanismen, die für die Subsumtion oder nicht Subsumtion neuer Substanzen unter das Suchtgiftgesetz oder verwandte Gesetze von der EU erfunden worden sind. Die komplexen und auch teuren Überprüfungs- und Entscheidungsmechanismen sind im Übrigen auch durch recht unscheinbare Ereignisse zu aktivieren und irritieren: Wenn zum Beispiel bekannte Substanzen aus nicht bekannten Gründen unter unbekanntem Namen verkauft werden; wenn auf einer, von Europa weit entfernten Insel dieser Welt eine riskant anmutende Substanz von einer kleinen Subgruppe konsumiert wird; wenn in einem Mitgliedsland, das eine strenge Drogenpolitik verfolgt, eine Handvoll von Konsumenten eine Substanz wenige Male probiert, über die nichts Genaueres bekannt ist... dies sind Beispiele, die ich als Teilnehmerin am sogenannten „risk assessment process“ der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogenprobleme in den letzten Jahren erleben durfte...

Harald Spirig - Danke für diesen Blickwinkel, aus dem sich zeigt: Verbieten ist nicht notwendig, es geht auch ohne Verbot – siehe Beispiel Alkohol. Das finde ich eine sehr spannende Aussage. Nun

zu denen, die unmittelbar betroffen sind, das heißt ein Perspektivenwechsel in die Praxis: Herr Dr. Werdenich – Wissenschaftler und praktisch tätiger Psychologe und Psychotherapeut – Sie sind im direkten Kontakt mit jenen Personen, die unmittelbar betroffen sind. Wie schaut das aus dieser Perspektive aus?

Wolfgang Werdenich - Ja, das habe ich mir jetzt eh gedacht, dass ich gerne auf die unmittelbare Praxis zu sprechen kommen würde. Natürlich wären eine Entkriminalisierung und dass man manche Substanzen nicht mit dem Strafrecht abhandelt sehr wünschenswert. Ich würde das trotzdem noch gerne aus der Sicht der Praxis betrachten, wie man Therapie organisiert oder wie man Therapie in dieser Gruppe anbietet. Wir sind uns wahrscheinlich alle einig, dass man mit dem Suchtmittelgesetz ganz gut leben kann. In Vorbereitung auf diese Veranstaltung habe ich mir überlegt, was ich gerne ändern würde oder wo ich einen Änderungsbedarf sehe. Es gibt im Gesetz nur zwei bis drei Geschichten, die aus meiner Sicht unzureichend sind oder die dann eventuell geändert werden sollten. Welche das sind, darauf komme ich später noch zurück. Ich habe mir gedacht, dass man sich das auf drei Ebenen anschauen sollte: Die erste Ebene ist das Gesetz, mit dem man, wie gesagt, gut leben kann. Die zweite Ebene ist die Frage, wie das Gesetz vollzogen wird, und hier gibt es schon einiges an Missständen. Diesbezüglich muss man schauen, wie viele Leute durch die Missstände in

der Struktur dieses Gesetzes begünstigt werden oder wie man durch eine andere Struktur des Gesetzes diese Missstände hintanhaltan könnte. Die dritte Ebene sind die Akteure, also die Menschen, die quasi für die Dinge, die im Rahmen der gesetzlichen Regelung in der Praxis angeboten werden, verantwortlich sind. Das sind natürlich zum einen die Betroffenen, zum anderen das therapeutische Personal, zum dritten die Richter, und der vierte Punkt sind die Gutachter, die jetzt auf seltsame Weise neu in das System gekommen sind und wo nun ein ziemliches "Gutachter-Unwesen" entstanden ist. Darauf sollte genauer eingegangen werden, weil von der Gesetzesstruktur an sich dieser hohe Wert der Gutachten überhaupt erst entstanden ist, indem das Ausmaß der stationären Therapie auf sechs Monate beschränkt worden ist. Das führt zu ziemlichen Verwerfungen und außerdem noch dazu, dass einige der Betroffenen durch den Rost fallen. Das ist nicht unbedingt dem Gesetz anzulasten, sondern es ist dem anzulasten, wie es vollzogen wird, und es ist dem Umstand anzulasten, dass die Betroffenen keine Lobby haben. Wie Herr Dr. Zeder schon richtig gesagt hat, ist die Drogen Diskussion im Augenblick nicht mehr so interessant. Es betrifft einige Mitglieder von Randgruppen, die dann – aus meiner Sicht – unnötigerweise im Gefängnis landen. Aber insgesamt sind wir uns einig, dass "Therapie statt Strafe" der sinnvollere Weg ist. Und wenn Sie jetzt alle "Therapie statt Strafe" sagen oder denken, dann merkt man schon, dass ein wesentlicher Punkt des Gesetzes verloren

gegangen ist. Der Gesetzgeber spricht nämlich von "gesundheitsbezogenen Maßnahmen", was dann in einer simplifizierten Weise auf Psychotherapie reduziert worden ist. Wenn man sich nun diese Begutachtungsunsitte anschaut, so wird eigentlich nur noch begutachtet, ob die Leute für Psychotherapie geeignet sind oder nicht. Das heißt, dass ihnen die anderen Möglichkeiten als Alternative zum Strafrecht auf diese Weise weggenommen werden, und das halte ich schon für einen ziemlichen Missstand. Es gibt da also einige Unklarheiten, die man mit einer Veränderung des Gesetzes durchaus wieder abschaffen könnte. Das sage ich mal als Einstiegsstatement.

Harald Spirig - Wenn ich Sie alle richtig verstanden habe und das aus meiner Sicht interpretiere, zeigen die bisherigen Wortmeldungen, dass die gesetzlichen Regelungen tatsächlich der Boden für das Handeln der beteiligten Akteure sind, so unterschiedlich es dann ausfallen mag. Wenn man die verschiedenen dahinter stehenden Sichtweisen hernimmt, zeigen sich dann die Widersprüche. Vor 30 oder 40 Jahren schien allgemein klar, dass Drogen und ihr Konsum generell verboten und bestraft werden müssen, weil Drogen auf jeden Fall schaden. Jetzt scheint das nicht mehr so klar zu sein. Der Konsum bestimmter Drogen in bestimmter Weise muss nicht schädlich sein. Ein weiterer Punkt ist, dass man mit Blick auf die Erfahrungen von 40 Jahren Drogenpolitik im Sinn von "war on drugs" heute sagen muss, dass diese Strategie recht

eigentlich gescheitert ist. Es ist dadurch weder die Zahl der Drogenabhängigen gesunken noch wurde sonstiger gesellschaftlicher Schaden abgewendet – ganz im Gegenteil: Wenn man sich z.B. ansieht, wie viel Geld damit illegal verdient wird und welche Schäden durch organisiertes Verbrechen und Schwarzgeld der Gesellschaft und Wirtschaft insgesamt zugefügt werden, ist das ganz enorm. Wenn man sich überlegt, dass Drogenverbote auch den betroffenen Abhängigen nicht helfen, dann drängt sich die Frage auf, zu welchem Zweck soll man sie dann verbieten? Oder worauf kann sich ein Verbot beziehen? Braucht es eine grundlegend neue Sichtweise? Am Umgang mit Alkohol ist ablesbar, dass Verbieten nicht notwendig ist, die historische Entwicklung zeigt, Verbieten funktioniert nicht, und den Betroffenen hilft es auch nicht. Es sind also nicht "der Konsum" oder "die Drogen", worum es geht, sondern um notwendige Hilfe dort, wo es Probleme verursacht, z.B. bei süchtigem Konsum. Dass Strafen bei Erkrankung nicht hilft, scheint heute Konsens zu sein. Wenn man diese Dinge anspricht, merkt man aber, dass es besonders auf politischer Ebene nach wie vor eine reflexartige Reaktion gibt: "Nein, das sicher nicht". Dr. Zeder hat eingangs gesagt, dass die Drogenproblematik heute aus den Zeitungen verschwunden ist. Das könnte auch damit zusammenhängen, dass das Drogenproblem heutzutage sehr gut verwaltet wird. Aber Verwalten allein ist zu wenig, wenn es um das Finden von Lösungen geht. Wer möchte auf diesen Punkt näher eingehen?

Klaus Schwaighofer - Wozu braucht man die Strafbarkeit, v.a. der Konsumenten, der Süchtigen? Wenn man maßgebliche Polizisten dazu befragt, dann hört man meistens, dass es erstens eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, das Drogenangebot in den Griff zu bekommen. Denn wenn man die Nachfrager, die Konsumenten, bestraft, dann werden sie nicht mehr nachfragen und dadurch würde sich auch das Angebot mit der Zeit aufhören. Eine ähnliche Überlegung gilt auch beispielsweise beim Besitz von Kinderpornographie: Da wird auch der Konsument bestraft – das sind im Allgemeinen auch Süchtige, die eine spezielle Form der Sucht haben –, und man erwartet sich dadurch letztlich eine erfolgreiche Bekämpfung der Angebotsseite. Das scheint aber nicht wirklich zu funktionieren. Ein zweites Argument, das immer wieder kommt, ist, dass die Strafbarkeit von Konsumenten für die strafprozessuale Aufklärung von Drogendelikten ganz wichtig wäre. Wenn man einen Drogenring gesprengt hat, was meistens so aussieht, dass man eine Reihe von Konsumenten bei einer größeren Suchtgiftparty erwischt hat, wird dies in den Medien oft als großer Erfolg mit Pressekonferenz etc. gefeiert. Die Konsumenten, die sich dadurch strafbar gemacht haben, scheinen jedenfalls bereitwilliger Auskunft über Lieferanten zu geben, wenn sie unter dem Druck eines Strafverfahrens stehen und man ihnen noch dazu sagen kann, dass ein Geständnis und die Mithilfe bei der Aufklärung bedeutsame Milderungsgründe sind sowie zu einer wesentlich günstigeren Erledigung ihres Strafver-

fahrens führen können. Das ist auch ein Argument, das nicht wirklich einleuchtend ist. Man kann Konsumenten auch in Strafverfahren gegen unbekannte Täter als Zeugen befragen, von wem sie die Drogen erworben haben – und da wären sie sogar unter Aussage- und Wahrheitspflicht, wenn der Erwerb und Besitz straflos wäre. Diese Argumente scheinen mir daher nicht zündend, schon gar nicht das Argument, dass man durch die Bestrafung des Nachfragers das Angebot in den Griff bekommen kann: Es hat sich mittlerweile über lange, lange Zeit erwiesen, dass dies in keiner Weise zutrifft, dass Nachschub ohne Ende vorhanden ist, dass letztlich durch die Illegalität nur das Preisniveau erhöht wird und das zu negativen Folgen, wie der Beschaffungskriminalität und dergleichen, führt.

Wolfgang Werdenich - Ich würde es mal mit einem paradoxen und etwas zynischen Ansatz probieren: Die Strafbarkeit braucht man im Augenblick, um die Bezahlung der Therapie sicherzustellen. Wir haben es ja ein bisschen in einem Naturexperiment erlebt, als die vorige Bundesregierung aus Sparüberlegungen die Dauer der stationären Therapie auf sechs Monate beschränkt hat, und das aus meiner Sicht mit einer Formulierung, die eher unglücklich war. Dabei fragt man sich, wie das Naturexperiment ausgesehen hätte und was passiert wäre, wenn die Justizverwaltung ganz klar gesagt hätte, dass sie gar keine oder zumindest keine stationäre Therapie mehr bezahlen würde. Es klingt vielleicht so, als würde ich jetzt unmittelbar

gegen die Existenz von Hadersdorf argumentieren, aber man kann es sich ja mal überlegen. Was jetzt stattfindet, ist, dass die Gutachter auftauchen und diese sagen, dass eine sechsmonatige Therapie nicht reichen wird, woraufhin der Mensch dann im Gefängnis landet, weil er in sechs Monaten nicht fertig therapiert ist und es deswegen gleich gar nicht probiert wird. Bei jeder anderen Heilbehandlung würde man das als unmenschlich oder absurd bezeichnen. Außerdem kommt man in den meisten Fällen dennoch mit sechs Monaten – oder sogar weniger – an Therapieangebot aus. Man muss vorher nur nicht sagen, dass es maximal sechs Monate dauern darf und anschließend ambulant behandelt wird. Das würden sie bei keiner anderen Heilbehandlung sagen: "Dem wird jetzt der Fuß operiert und in drei Wochen fährt er dann wieder Rad". Das sieht er dann eh selber, ob er Rad fahren kann oder nicht. Es genügt, dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Behandlung zu machen. Die Justizverwaltung kann natürlich sagen, dass sie nicht mehr als drei Monate zahlt oder dass sie gar keine stationäre Therapie zahlt. Aber diese eigenartige Geschichte, dass man sagt: "Der darf Therapie machen, aber die Therapie darf stationär nicht länger als sechs Monate dauern", und dann kommt der Gutachter und sagt, dass es vielleicht sieben Monate dauert, und zack– dann machen wir überhaupt keine Therapie, das ist schon ein bisschen absurd.

Fritz Zeder - Und diese Auslegung entspricht meines Erachtens auch nicht dem Gesetz. Im Gesetz steht nicht drinnen, dass die Therapie nur sechs Monate dauern darf, sondern im Gesetz steht, dass die Justiz nicht mehr als sechs Monate bezahlt. Das hängt damit zusammen, dass die Kostenbestimmung im Suchtmittelgesetz überhaupt ein Ausnahmetatbestand ist. Die Grundsituation in Bezug auf die Kosten ist nämlich, dass nicht die Justiz die Kosten übernimmt. Der §41 SMG sagt – eh schon immer –, dass für ganz bestimmte Fälle unter ganz bestimmten Voraussetzungen, wenn sonst niemand anderer zahlt – wenn die Länder nicht zahlen, wenn der soziale Dienst nicht zahlt, wenn die Sozialversicherungen nicht zahlen usw. –, nur dann übernimmt die Justiz die Kosten, und dann auch nur bis zu einer bestimmten Höhe. Zu diesen Grenzen ist jetzt noch eine weitere hinzugefügt worden, nämlich dass die Kosten für stationäre Patienten auch nur bis zu sechs Monaten übernommen werden. Im Gesetz steht überhaupt nicht drin, dass es so passieren soll, wie es jetzt passiert. Ich weiß nicht, ob das überall so ist, aber teilweise passiert es, dass gesagt wird: "Naja, wie es aussieht, braucht der mehr als sechs Monate stationäre Therapie und daher kriegt er gar keine. Das steht so nicht im Gesetz und das ist auch nicht der Sinn dahinter. Ich weiß aber auch, dass es immer wieder Fälle gibt, wo bei Therapie- bzw. Geldbedarf über den engen Rahmen der Justiz hinaus sich die Länder im Einzelfall bereit erklären, drei Monate mehr zu bezahlen. Und warum kann man das nicht

so handhaben? Und warum muss man jemanden von vornherein die Prognose überstülpen, dass er mit sechs Monaten Therapie nicht auskommt und daher inhaftiert wird? Ich halte das für falsch und unrichtig. Ich gestehe natürlich zu, dass diese Regelung irgendwie unglücklich ist, was aber nicht nur für die Sechs-Monatsgrenze gilt, sondern überhaupt für die ganze Kostenregelung. Das als unmittelbare Reaktion auf diese Bemerkung. Es ist vorher auch ganz wertfrei in Zusammenhang mit der Studie, die in Lissabon gemacht wird, erwähnt worden, dass es in Österreich keine Drogenstrategie gibt. Ich würde es so ausdrücken, dass wir in Österreich sehr wohl eine Drogenstrategie haben, und zwar keine schlechte, sondern sogar eine bessere als viele andere. Wir haben nur kein Papier oder keine Broschüre, wo außen draufsteht "Österreichische Drogenstrategie". Man kann sagen, dass man eine solche Strategie bräuchte, und es gibt auch internationale Vorgaben, dass wir sowas haben müssen, und eigentlich sollte es keine Schwierigkeit sein, das, was es eh gibt, zu Papier zu bringen. Ich glaube, dass wir in Österreich eine recht gute Drogenstrategie haben.

Wolfgang Werdenich - Da möchte ich gerne unmittelbar darauf antworten. Ich gebe Ihnen ja völlig Recht, und es entspricht dem, was ich am Anfang gesagt habe: Mit dem Gesetz kann man gut leben, aber mit dem Vollzug schaut es ein bisschen schlecht aus. Mit dem Handeln der Akteure in diesem Rahmen sowie mit dem Wissensstand der

Akteure – mit dem Ausmaß, in dem sie ausgebildet sind – kann man schon wesentlich schlechter leben. Da sehe ich den eigentlichen Handlungsbedarf. Beim Gesetz sehe ich vielleicht einen Bedarf zum Nachschärfen, aber die wichtigsten Missstände sind da, wo das praktische Handeln von Akteuren im System stattfindet.

Fritz Zeder - Darf ich eine kurze Frage an das Publikum stellen: Ist ein Richter, eine Richterin, ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin da? ...einer. Das zeigt das, was von Prof. Soyer vor ein paar Wochen auf einer Veranstaltung in Linz hervorgehoben wurde: Was fehlt oder noch zu wenig da ist – auch wenn es schon besser ist als früher –, ist der interdisziplinäre Austausch zwischen den Juristen, die das SMG anwenden, und denen, die im weitesten Sinne im Therapiebereich tätig sind. Da gibt es Handlungsbedarf und da wäre es notwendig, dass man versucht, die Denkweise der anderen zu verstehen und mehr in die Sprache der anderen hineinzugehen. Das ist sicher ein Feld, wo man was tun müsste.

Irmgard Eisenbach-Stangl - Die Diskussion, die hier geführt wird, ist ein lebender Beweis für den Stellenwert des Konzeptes "Therapie statt Strafe" in der österreichischen Drogenpolitik. Aber was dabei vernachlässigt wird, ist, dass die Justiz zwar zur Zeit für die Behandlung zahlt, dass sie aber auch ohne das Gesetz zu ändern einsperren könnte, wie in Italien unter Berlusconi. Auch noch nach

Berlusconi sind die italienischen Gefängnisse überfüllt und hat Italien eine der höchsten Häftlingsraten in Europa, wenn nicht die höchste. Ursache der großen Häftlingszahlen ist ein Schwenk in der Cannabispolitik und die Verhängung von Freiheitsstrafen für Cannabiskonsum. Auch in Österreich sind Schwenks möglich ... Also ich denke, dass man vielleicht doch auch mal grundsätzlich etwas anderes andenken könnte.

Und dann noch zur nationalen Drogenstrategie bzw. ihrem Fehlen in Österreich. Die Kollegen von der Beobachtungsstelle in Lissabon haben sich für das Profil der österreichischen Drogenpolitik nicht deshalb oder auch nur nicht deshalb interessiert, weil ihr etwas fehlt – nämlich eine nationale Strategie. Sondern auch, oder vor allem, weil das föderale Prinzip, so wie in der Schweiz, interessant ist und positive Seiten haben kann. Es ist näher an den lokalen Problemen und es ist ein Experimentierfeld – das leider bei uns nicht genutzt wird. Es wäre doch interessant, die Drogenpolitik in Tirol und Wien, in der Steiermark und in Vorarlberg systematisch miteinander zu vergleichen...

Harald Spirig - Ich möchte es überspitzt formulieren: Wenn es heißt, dass das Suchtmittelgesetz grundsätzlich in Ordnung ist, nur in der Umsetzung gibt es hier und da ein paar Probleme, die man angehen muss, denke ich, dass man sich darüber nicht wundern darf wenn dem Strafgesetz Aufgaben übertragen werden, die eigentlich gesetzlich nicht zu regeln sind – beispielsweise die Frage, ob

jemand chronisch krank ist oder nicht, das kann man weder erlauben noch verbieten – , wenn das von einem Gesetz erwartet wird, hier aktiv etwas zu tun und zur Lösung beizutragen, dann darf man sich nicht wundern, wenn die, die das Gesetz umsetzen, z.B. Richter und Staatsanwälte, das dann tatsächlich tun. Und zwar auch gegen die praktische Umsetzbarkeit oder entgegen den Interessen aus der Perspektive eines Therapeuten oder eines Betroffenen. Da scheint es einen grundlegenden Widerspruch zu geben.

Wolfgang Werdenich - Ich würde gerne noch ein bisschen weiter sticheln. Es gibt noch eine weitere Unsitte, die mit dieser Sechs-Monatsregelung eingerissen ist, nämlich dass die Richter dazu tendieren, immer einen Gutachter hinzuzuziehen. Das ergibt sich aus meiner Sicht auch nicht aus dem Gesetz. Aus meiner Sicht ist entweder von einer Justizagentur oder von einer Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen, ob jemand drogenabhängig ist. Der Gesetzgeber sieht keine spezielle Begutachtung vor, wie lange eine Therapie wohl dauern wird. Die Gutachter sind leider – oder zum Unglück der Betroffenen – oft ausschließlich Psychotherapeuten. Einige sind zwar auch Ärzte, da gibt es eine gewisse Multiprofessionalität, aber die meisten sind Psychotherapeuten, und die betrachten dann die Betroffenen nur unter dem Aspekt, ob man mit sechs Monaten stationärer Psychotherapie über die Runden kommt. Dabei entstehen dann seltsame Effekte, die man eigentlich auf zwei Ebenen ange-

hen könnte. Man könnte den Zugang zur Therapie erleichtern, so wie es beim § 22 StGB ist: Wenn es nicht absolut aussichtslos ist, dann besteht ein Recht auf Behandlung, und in der Behandlung kann man dann immer noch feststellen, ob die Fortsetzung der Behandlung sinnvoll ist oder nicht. Stattdessen errichtet man ein Nadelöhr und vollzieht dieses auch noch schlecht. Das ist ein weiterer Missstand, nicht im Gesetz, sondern auch wieder auf der Ebene der Akteure und des Vollzuges, aber für die Betroffenen ist das schlimm genug.

Harald Spirig - Wenn man sich den Umgang mit Süchten insgesamt anschaut, speziell auch mit Alkohol, gibt es da vergleichbare Bereiche, wo solche Dinge aus juristischer Sicht ebenfalls passieren? Oder hängen diese Probleme, die wir jetzt gehört haben, spezifisch mit dem Suchtmittelgesetz zusammen?

Wolfgang Werdenich - Darf ich kurz etwas ergänzen: Aus meiner Sicht ist das Suchtmittelgesetz ein sehr modernes Gesetz, indem es eben nicht nur von Therapie, sondern von gesundheitsbezogenen Maßnahmen spricht. Im Augenblick sind wir aber dabei, das wirklich nur auf Psychotherapie zu verengen. Diese Entwicklung halte ich für fatal.

Irmgard Eisenbach-Stangl - Ganz kurz nochmals zur Symbiose von Justiz und Psychiatrie. Im Maßnahmenvollzug – in dem sich Herr Dr. Zeder sicher besser auskennt – verschränken sich Justiz und

Behandlung in einem Maß, das weder für den Staat noch für die Straffälligen, über die die Maßnahme verhängt wurde, gesundheitsfördernd ist: Die Betroffenen werden viele Jahre angehalten und behandelt, was sehr teuer ist. Da wird noch deutlicher sichtbar als bei den entwöhnungsbedürftigen Straffälligen, in welchem Maß die Verschränkung ein Problem sein muss. Die Straffälligen werden sozusagen auf Rückfälligkeit behandelt, und es werden weder medizinische oder therapeutische Kriterien für den Behandlungsbedarf entwickelt noch Kriterien für eine adäquate Behandlung oder den Behandlungserfolg. Es können unter den Vorzeichen der Symbiose auch gar keine Behandlungskriterien entwickelt werden. Aber wenn der Straffällige entlassen und rückfällig wird, trägt der Behandelnde die Verantwortung. Natürlich hat die Psychiatrie ihrerseits viel versprochen und viel zum Aufbau der Symbiose beigetragen, aber das mindert nicht die problematischen Folgen.

Harald Spirig - Ist diese Symbiose aus der Sicht des Strafrechts ein spezifisches Problem in Zusammenhang mit dem Suchtmittelgesetz, oder gibt es das auch in anderen Bereichen?

Klaus Schwaighofer - Ja, Frau Prof. Eisenbach-Stangl hat es schon angesprochen: Ein Thema, welches das Ministerium sehr beschäftigt, ist der Maßnahmenvollzug, vor allem nach § 21 StGB. Hierbei geht es zunächst um die Frage der Zurechnungsfähigkeit bzw. Zurechnungsunfähigkeit und

dann insbesondere um die Begutachtung der Gefährlichkeit, sprich der Gefährlichkeitsprognose. Bei diesen Gutachten gibt es eine ganz intensive Verschränkung und auch gewisse Probleme, was die Qualität der Gutachten anbelangt. Ich habe gehört, dass man dabei ist, vor allem aus finanziellen Gründen, da gegenzusteuern. Wenn man weiß, dass ein Behandlungstag in psychiatrischen Kliniken um die 600 Euro und mehr kostet, dann sprengt das natürlich irgendwann einmal die Grenzen der finanziellen Machbarkeit, und man sucht nach Möglichkeiten, den ständigen Anstieg von Anstaltsunterbringungen in den Griff zu bekommen. Diese Verschränkungen sind also durchaus auch in anderen Bereichen sehr intensiv vorhanden.

Die Gerichte sind allerdings weitgehend von den Gutachten abhängig, und dass die Gutachter tendenziell vorsichtig sind, ist auch verständlich. Ein Beispiel: Jemand wird aus dem Maßnahmenvollzug bedingt entlassen, fünf Monate später hat er einen einschlägigen Rückfall mit einem neuerlichen Missbrauch eines Unmündigen. Medienberichte darüber sind nicht besonders "lustig". Das macht es verständlich, dass man in Zweifelsfällen eher annimmt, dass die Gefahr weiterer Straftaten doch recht groß ist, sodass es zu einer Unterbringung kommt. Und Unterbringung bedeutet dann jedenfalls viele Monate oder auch Jahre im Maßnahmenvollzug.

Fritz Zeder - Also ich bin kein Spezialist für den Maßnahmenvollzug, aber aus dem, was Prof.

Schwaighofer gerade gesagt hat, kann ich immerhin entnehmen, dass die Parallelität insofern gegeben ist, als dass auch im Suchtmittelbereich die RichterInnen und StaatsanwältInnen auf die Fachkunde angewiesen sind. Sie selber können ja nicht beurteilen, was eine bestimmte Person jetzt braucht, wie es ihr wirklich geht, wie schlimm es ist, welche Zusatzerkrankungen, Polytoxikomanie usw. vorliegen, das können die ja nicht wissen. Sie wollen natürlich auch eine gewisse Sicherheit, dass der Mensch, der da quasi anstatt Strafrecht jetzt Therapie im weitesten Sinn bzw. gesundheitsbezogene Maßnahmen macht, dass das auch wirklich passt und dass er – wenn auch nicht zur Gänze, so doch zumindest ein Stück weit – aus der Sucht heraus geführt wird. Natürlich besteht da auch die Problematik, wer mir das jetzt sagt. Die Bezirksverwaltungsbehörden kreuzen weitgehend Formulare an, wo nicht sehr viel drin steht (... in Wien bei Dr. Höld ist das sicher anders). Es gibt noch die Möglichkeit, die Einrichtung selber zu fragen. Aber dann herrscht in der Justiz wahrscheinlich das Gefühl vor, dass, wenn die Einrichtung sich selber vorgibt, wie es ist, es dann ähnlich ist, wie wenn die Werkstätte, die nachher an der Reparatur des Autos verdient, sagt, was für das Pickerl alles zu machen ist. Das erzeugt ein gewisses Gefühl einer Doppelrolle oder einer Unvereinbarkeit. Ich glaube, dass aus diesem Ganzen heraus die Entwicklung entsteht, lieber einen Gutachter zu nehmen. Wenn sie dann einfach einem gelisteten Psychotherapeuten glauben, ist das wahrscheinlich die schlechteste

von allen Lösungen, aber ich verstehe die Kollegen, wie sie zu dazu kommen. Was im Gesetz auch noch steht, ist die Möglichkeit von Justizagenturen, was eine Idee der Politik war, aber diese gibt es nicht.

Harald Spirig - Schlicht gestellte Fragen wie "Zeit für ein neues Suchtmittelgesetz?" haben es an sich, dass es bei der Beantwortung sehr schnell sehr komplex wird. An dieser Stelle möchte ich das Publikum einladen, ob es Fragen, Kommentare oder Anmerkungen an das Podium gibt?

Publikumsbeitrag (A) - Ich arbeite in einer Stelle, die sich mit der Reintegration beschäftigt – die Wiener Berufsbörse. Das ist eine Stelle, die am Arbeitsmarkt Unterstützung leisten soll. Ich frage mich oft, ob alle Reintegrationsanliegen, die man braucht, auch vom SMG im Vollzug abgedeckt sind. Ich denke z.B. an die Verjährung oder an den Fall, wenn jemand schon fast straffrei ist, dass er dann aufgrund eines Bagatelldelikts nochmals verurteilt wird und das Ganze dann wieder von vorne läuft. Da müsste man überdenken, ob man bei einer Reformierung oder Ergänzung des Suchtmittelgesetzes die Reintegrationsaspekte explizit hinein schreibt.

Fritz Zeder - ...ich muss ehrlich sagen, dass mir das jetzt zu abstrakt und zu wenig konkret war – was meinen Sie genau?

Publikumsbeitrag (A) - ...ich denke da z.B. an

die Verjährung nach "Therapie statt Strafe". Wenn man Therapie statt Strafe macht und dann noch eine sehr lange Verjährungszeit erlebt, ob man das nicht mit Instrumenten wie der „Gnadenweisen Auskunftsbeschränkung“ oder was auch immer erleichtern kann. Das zweite betrifft Bagatelldelikte, die bei fast straffreien Personen auf Grund der Krankheit immer noch passieren – beispielsweise die Weitergabe von Tabletten –, und dann folgt eine neuerliche Bestrafung, die alles wieder in Gang bringt und auch die gesamte Verjährungsfrist wieder erneuert. Das wären Dinge, die man im Vollzug mehr berücksichtigen sollte. Mir ist aufgefallen, dass das in der Praxis der Reintegration ein Thema ist, das es wert wäre, zu überdenken. In diesem Zusammenhang ist mir auch aufgefallen, dass man – Herr Dr. Werdenich hat schon gesagt, dass zu viel Schwergewicht auf Psychotherapie liegt – bei der Reintegration auch andere Instrumente berücksichtigen sollte, wie sozialarbeiterische oder sozialtherapeutische Unterstützung.

Wolfgang Werdenich - Ich möchte kurz dieses Missverständnis, dass es zu wenig konkret war, aufklären. Es ist ein bisschen paradox: Jemand hat eine unbedingte Freiheitsstrafe, die auf zwei Jahre aufgeschoben wird – da verjährt natürlich nichts. Dann wird sie in eine bedingte Freiheitsstrafe umgewandelt, und dann erst wird die Zeit der bedingten abgessen. Das heißt, wenn er die unbedingte Strafe absitzen würde, würde die Verjährung sofort beginnen. Somit dauert das bei Aufschub und Um-

wandlung länger, und das ist natürlich ein bisschen paradox.

Fritz Zeder - Ich kann nur sagen, dass das erste interessant ist und ich das durchdenken muss. Das zweite wundert mich ein bisschen, weil im SMG die Instrumentarien an sich schon da sind, wie man mit Bagatellfällen adäquat umgehen kann. Ich meine, dass es im Einzelfall immer wieder dazu kommt, dass die Sachen nicht so gemacht werden, wie sie eigentlich sollten. Dazu gibt es einen Rechtsschutz und auch Instanzen, in denen Fehler, die immer wieder passieren können, korrigiert werden. Ich finde es inadäquat, wenn jedes Mal, wenn in der Instanz gesagt wird: "Das stimmt aber nicht, das war anders gewesen", immer gleich geschrien wird, dass das ein Justizskandal wäre. Ich meine, wir sollten froh sein, dass es diese Instanzen gibt und dass man dort hingehen kann und dass es eine Kontrolle gibt. Natürlich passieren immer wieder Fehler. Gerade der Oberste Gerichtshof hebt viele Sachen im SMG-Bereich wieder auf, die in der Hitze des Gefechts – und die Kollegen haben sehr viel zu tun – nicht optimal laufen. Das ist so.

Klaus Schwaighofer - Vielleicht noch eine strafrechtliche Bemerkung: Der Begriff "Verjährungsfrist" hat mich ein bisschen irritiert. Es geht wohl um die Tilgungsfristen – die meinen Sie, oder? Die Tilgungsfristen beginnen mit dem vollständigen Vollzug der Strafe, und da haben Sie natürlich Recht, gerade bei dem Szenario, das Herr Dr.

Werdenich geschildert hat: Zunächst wird der Vollzug aufgeschoben, dann wird nachträglich eine bedingte Strafnachsicht gewährt, und erst dann beginnt die Probezeit zu laufen. Dadurch schiebt sich der Beginn der Tilgungsfrist beträchtlich hinaus. Das ist richtig, ja.

Harald Spirig - ...hier war noch eine Frage.

Publikumsbeitrag (B) - Nein, keine Frage, sondern eine kurze Bemerkung zu den Verjährungsfristen und dem Ganzen. Ist das Ziel des Dualismus eine Konsumfreiheit oder eine Straffreiheit? Heißt das Ziel: "Der Mensch ist geheilt und nicht mehr drogensüchtig, ist nicht mehr Konsument" oder "der Mensch wird nicht mehr straffällig"?

Publikumsbeitrag (C) - Ich möchte gerne auf den Aspekt zurückkommen, ob wir ein neues Suchtmittelgesetz brauchen. Ich glaube, ein Problem liegt in der „Digitalisierung“ – wenn ich das so salopp sagen kann – im Suchtmittelgesetz, dass wir alle Substanzen gleich behandeln, vollkommen unabhängig von gesundheitlicher Wertigkeit oder gesundheitlichen Konsequenzen. Wir haben etwa 260 Substanzen, wovon wahrscheinlich nicht mal ein halbes Dutzend das verursachen, worüber Sie jetzt, auch in Bezug auf den Vollzug, diskutiert haben. Die anderen fallen so gut wie gar nicht hinein, werden aber genau so behandelt. Dabei würden sie aber nicht einen gesundheitsbezogenen, sondern einen gesellschaftsbezogenen Diskurs verlangen.

Dieser findet aber nicht statt. Und wie Herr Dr. Zeder gesagt hat, haben wir die Diskrepanz zwischen dem NPSG und dem Suchtmittelgesetz. Das gehört dringend behandelt, auch als Signal an die Gesellschaft.

Ein Aspekt, der immer wieder auffällt, besteht darin, dass in Drogen-Diskussionen leider immer wieder Projektionen in den Raum gestellt werden – ohne hier jemanden beschuldigen zu wollen, aber das ist die Regel –, es werden also Behauptungen aufgestellt, die durch nichts bewiesen werden können oder sich beweisen lassen, und wir sind nicht bereit, die Dinge auf evidenzbasierte Weise zu diskutieren. Auch wenn wir Substanzen nicht so genau wissen, zumindest gewisse Voraussetzungen gibt es ja. Es ist nicht so, dass wir nichts wissen oder nichts gelernt haben in den letzten 40 oder 50 Jahren. Dieser Aspekt fällt bei jeder Diskussion immer hinaus. Es werden Projektionen in den Raum gestellt wie: "Wenn wir das legalisieren, dann passiert sozusagen der Untergang des Abendlandes". Aber nicht, dass auch andere Szenarien möglich wären, die wir auch sehr gut kennen würden, wenn wir uns nur der Instrumente bedienen würden. Ein Beispiel wäre hier die Soziologie, die sehr wohl Mechanismen kennt, wie man sich Modelle "was passiert, wenn" anschaut. Zwar nicht ganz genau, aber zumindest im Groben, und jedenfalls besser, als nur zu behaupten, was passieren würde.

Irmgard Eisenbach-Stangl - Ich würde soziologischen Vorhersagen jederzeit misstrauen... Sozio-

logen konnten große Ereignisse nie vorhersagen... und von „evidence-based“ spricht man in den Sozialwissenschaften am besten nicht...

Publikumsbeitrag (D) - Guten Abend, mein Name ist Weinseiss vom Gesundheitsministerium. Ich habe eine Frage an Sie, Frau Prof. Eisenbach-Stangl. Vielleicht können Sie Ihre Aussage zu den NPS, zu den Neuen Psychoaktiven Substanzen, nochmals konkretisieren, wo Sie, wie ich verstanden habe, Kritik am rechtlichen Umgang mit diesen ausgedrückt haben. Sie haben gesagt, dass diese sofort, das heißt ohne Studien bzw. ohne Untersuchungen durchzuführen, verboten würden? Gerade in diesem Bereich ist es doch sinnvoll, schnell zu agieren. Wie würden Sie das sehen?

Harald Spirig - ...wenn ich hier kurz zusammenfassen darf, wir haben jetzt drei Fragen: Geht es um Heilung? Geht es um den Untergang des Abendlandes? Um welche Substanzen geht es? Und was die Anmerkungen verbindet: Was alles soll wie vom Suchtmittelgesetz erfasst werden? Ich denke, diese drei Dinge hängen zusammen.

Irmgard Eisenbach-Stangl - Ich will kurz auf die konkrete Frage reagieren. Ich weiß nicht, wie es dazu kommt, dass eine Substanz Alarm auslöst und ein Überprüfungsverfahren in Gang gesetzt wird – es wäre höchst interessant, das im Detail zu untersuchen. Aber es dürfte sich um einen niederschweligen Alarm handeln, auf den sehr

rasch reagiert werden muss. Denn die Daten, die beim sogenannten „risk assessment“, das die Beobachtungsstelle durchführt, vorliegen, sind zumeist jämmerlich, zumindest aus soziologischer Perspektive. Die mangelhafte Datenlage ist aber – um es vorsichtig zu sagen – für viele Teilnehmer des Komitees nicht unbedingt ein Grund, die Bewertung der Substanz aufzuschieben und weitere Untersuchungen zu fordern. Ich habe mehrfach erlebt, dass Substanzen bewertet wurden, für die sehr lückenhafte Informationen vorlagen. Die Entscheidung der EU erfolgt auf der Basis der Bewertung. Oft werden Substanzen Kontrollen unterworfen, deren Konsum wenig verbreitet ist, deren Konsumkonsequenzen – vor allem längerfristige – unbekannt sind, bei denen sich eine Entwicklung des Konsums so gut wie nicht vorhersagen lässt. Es handelt sich also um ein recht absurdes Geschehen.

Harald Spirig - Wir sind jetzt bereits beim Stichwort „absurd“ angelangt. Ich möchte die Frage wiederholen: Um was geht es? Worum geht es eigentlich im Suchtmittelgesetz? Dass ein SMG sinnvoll ist, ist unbestritten, aber in welche Richtung zielt das oder soll es zielen?

Fritz Zeder - Das eröffnet wieder die ganz grundsätzliche Debatte, aber ich muss trotzdem zuerst noch kurz auf das ganz unmittelbare Thema eingehen. Ich denke, dass der Vorschlag, den die Kommission für die künftige Struktur des Umgangs mit neu auftauchenden Substanzen vorgelegt hat,

schon Sinn macht. Nämlich einerseits, wenn etwas wirklich gefährlich aussieht, es vom Markt zu nehmen und ein Handelsverbot zu erlassen. Und es sich dann andererseits näher anzuschauen und – je nach dem, als wie gefährlich es sich zeigt – abgestuft zu reagieren. Das halte ich für sinnvoll. Das Problem ist natürlich, dass es in Wahrheit hunderte oder tausende Substanzen gibt. Meistens ist es ja so, dass die Forschungslabore der Pharmakonzerne alle möglichen Substanzen entwickeln und dann testen, ob sie die irgendwie brauchen können. Bei vielen dieser Substanzen kommen sie dann nach relativ kurzer Zeit drauf, dass sie schreckliche Nebenwirkungen haben oder sonst unbrauchbar sind. Aber man kann sie trotzdem irgendwo im Internet finden. Das Spannende daran ist ja, dass sich jemand draufsetzt und das hübsch verpackt und dann als Lifestyle-Produkt anbietet. Das wird dann auf die Leute losgelassen, und darin besteht die eigentliche Problematik. Damit sollte man umgehen, zwar nicht unbedingt gleich mit strafrechtlichen Regelungen, aber Regeln braucht es schon.

Jetzt zu der kurzen Frage - ich habe die Frage von der Kollegin da hinten sehr gut gefunden. Die Frage war nämlich, für was das SMG und die ganzen Maßnahmen eigentlich da sind – ist das Ziel die Konsumfreiheit oder ist das Ziel die Straffreiheit? In der Frage steckt natürlich die Duplizität, die sich auch in der Zuständigkeitsaufteilung für das Suchtmittelgesetz widerspiegelt. Einerseits ist es Gesundheitspolitik, und andererseits steckt eben auch Strafrecht drinnen. Als Strafrechtler kann ich

darauf nur sagen, dass der Erfolgsbegriff, den die österreichische Judikatur entwickelt hat, gerade nicht in der vollkommenen Suchtfreiheit besteht. Der Erfolgsbegriff sagt nur, dass sich die Situation stabilisieren soll. Letztlich ist der Erfolgsbegriff am Therapieziel zu messen. Von daher haben wir ohnehin einen relativ realistischen Blick auf das Ganze. Inwiefern man aus der Strafbarkeit noch herausgehen kann, weiß ich nicht. Ich persönlich bin da offen, aber wo die Politik hingehet, weiß ich nicht. Vielleicht zum Abschluss noch ein Querverweis: Im Bereich des Nikotins ist die Entwicklung seit 20 Jahren genau gegenläufig, indem man immer mehr Beschränkungen, Verbote usw. errichtet. Das passt auch mit der gesellschaftlichen Entwicklung zusammen. Vor 15 Jahren wären die Leute bei dieser Veranstaltung wahrscheinlich noch dagesessen und hätten geraucht – heutzutage ist das undenkbar geworden. Das hat sich auch verändert. Vielleicht kommt man zu etwas, wo die beiden Bereiche wieder zusammenfinden und man letztlich draufkommt, dass es in Wahrheit nur darum geht zu versuchen, die schlimmsten gesundheitlichen Folgen in beiden Bereichen möglichst abzumildern, und mehr nicht.

Klaus Schwaighofer - Ich möchte noch auf die Frage eingehen, ob es um Konsumfreiheit oder um Straffreiheit geht. Aus meiner Sicht ist die Straffreiheit wichtig, gerade für die Konsumenten. Da hat es mich gefreut, von Herrn Dr. Zeder zu hören, dass er sich eine Verlagerung von bestimmten Subs-

tanzen aus dem Suchtmittelgesetz zu den Neuen Psychoaktiven Substanzen durchaus vorstellen könnte. Ob es dazu kommt oder nicht, wird vermutlich nicht allein eine Sache von Herrn Dr. Zeder sein, dazu gibt es politische Vorgaben, aber das ist schon einmal eine sehr erfreuliche Aussage. In den Materialien zum Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz ist nur zu lesen, dass, wenn sich im Laufe der Zeit erweisen sollte, dass bestimmte neue psychoaktive Substanzen besonders gefährlich sind, diese dann in das Suchtmittelregime übertragen werden sollen. Von Überlegungen in die andere Richtung steht in den Materialien nichts, aber es wäre dringend geboten, eine Gesamtrevision aller drei Gruppen von Stoffen durchzuführen und zu überprüfen, ob sie sozusagen in der richtigen Schublade sind. Ich bin kein Chemiker, aber ich habe sehr interessante Vorträge vom Herrn Dr. Schmidt gehört, der überzeugend ausgeführt hat, dass eine Reihe von diesen Neuen Psychoaktiven Substanzen, die man straffrei konsumieren kann, mit Sicherheit gefährlicher ist als Cannabis oder auch als manche andere Stoffe, die in der Suchtgifte-Schublade eingeordnet sind. Insofern wäre ein Austausch in die eine oder andere Richtung sicher sinnvoll.

Straffreiheit soll sicher nicht Konsumfreiheit heißen; da kann ich nur an das anknüpfen, was Herr Dr. Zeder gesagt hat, dass es vernünftige Rahmenbedingungen braucht, die den Konsum reglementieren. Das Entscheidende ist jedenfalls, dass durch den Konsum andere nicht geschädigt werden. Gerade gibt es ja die Diskussion um das

Rauchen, insbesondere in Gaststätten mit der Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen, Passivrauchen und dergleichen. Viele sagen, dass das schädlichste am Cannabiskonsum das Rauchen an sich ist und nicht das THC, der Stoff, der darin enthalten ist. Es ist zwar auch erwiesen, dass Cannabis bei entsprechend intensivem Gebrauch eine Reihe von schädlichen Wirkungen hat, aber das gilt mindestens genauso für Alkohol und andere legale Stoffe.

Irmgard Eisenbach-Stangl - Wenige Schlussworte. Mich verwirrt die Entwicklung der Drogengesetzgebung: Drei Kontrollsysteme sind einfach zu viel. Mir scheint es viel zielführender zu sein, zu versuchen, zu vereinheitlichen und auch Nikotin, Alkohol und sonstige suchtfördernde Substanzen einzubeziehen. Über eine Vereinheitlichung der Politik mit psychoaktiven Substanzen wird im Europarat in Straßburg in der Pompidou-Group seit vielen Jahren nachgedacht. Ich denke, dass der Vereinheitlichung – oder der Kohärenz, wie es in der Pompidou-Group heißt – zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird und der Diversifizierung viel zu viel.

Harald Spirig - Gibt es noch weitere Beiträge aus dem Publikum? ...

Es ist ein sehr komplexes Thema, dass sich hinter der schlichten Frage des Diskussionsthemas verbirgt, aber ich denke, dass doch einiges klarer geworden ist. Es braucht eine Öffnung – man

könnte dazu auch ein Stück Normalisierung sagen – , indem bestimmte Substanzen wie z.B. Cannabis nicht speziell behandelt werden, sondern in der Zusammenschau mit allen anderen gebräuchlichen Substanzen in einer Gesellschaft, wie z.B. dem Alkohol und sonstigen Genussmitteln.

Ein zweiter wichtiger Punkt scheint zu sein, dass es einerseits gesetzliche Regelungen braucht – das ist unbestritten –, aber die Frage ist, wie weit diese gehen können. Können gesetzliche Regelungen auch Behandlung ersetzen oder sich in gewissem Sinne in das Handwerk des Behandeln einmischen? Es ist klar, dass es hier Widersprüche gibt und diese nie ganz aufgelöst werden können, aber beim Umgang mit den sogenannten Drogenabhängigen ist diese Vermischung anscheinend sehr hoch.

Ich möchte auch eine Bemerkung von Herrn Prof. Schwaighofer von ganz am Anfang aufgreifen: Er hat gesagt, dass man mit Sucht leben muss. Ich denke, ja, das tun wir alle, jeden Tag. Aber weshalb müssen bestimmte Personen mit Sucht so schlecht leben? Ich denke da ganz unmittelbar an die Klientinnen und Klienten, die in dieser Einrichtung oder in anderen Behandlungseinrichtungen sind. Es gibt keinen, der nicht irgendeine gravierenden Probleme hätte, zusätzlich werden ihm aber noch weitere Probleme aufgehalst, die seine Situation noch weiter verschlechtern. Es gibt z.B. keinen Konsumentenschutz – für jedes Produkt beim Greißler gibt es das selbstverständlich –, aber bei Drogen kann es das nicht geben, weil es sich in der

Illegalität abspielt. Es ist anerkannt, dass Drogenabhängigkeit eine chronische Krankheit ist, die man vielleicht nicht heilen kann, vielleicht aber doch, aber zumindest verbessern kann. Zwangsheilungen haben noch nie wirklich geholfen. Dass wir mit Sucht leben müssen, das war immer so und wird auch immer so sein, aber warum müssen bestimmte Personen so schlecht damit leben?!

Wenn Sie sich – als Schlusswort – wünschen könnten, was sich unmittelbar am Suchtmittelgesetz ändern soll, was wäre das? Lässt sich dies in ein, zwei Worten sagen oder ist das zu komplex?

Klaus Schwaighofer - Ich würde mir wünschen, dass einige Substanzen, die im Vergleich zu Alkohol nicht gefährlicher sind – insbesondere Cannabis –, in das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz übersiedelt werden und damit der Erwerb, Besitz und Konsum straffrei werden. Diese Illegalität der Stoffe bewirkt eher, dass Konsumenten in Kontakt mit Personen kommen, die ihnen etwas noch Gefährlicheres andrehen wollen, und das fördert gesundheitliche und andere Probleme. Und wie Herr Mag. Spirig gesagt hat, gibt es keinen Konsumentenschutz und auch keine Qualitätskontrolle. Wenn einzelne Suchtmittel legalisiert würden bzw. ein kontrolliertes Angebot bereitgestellt würde, könnte auch eine Qualitätskontrolle in einem gewissen Maß stattfinden.

Irmgard Eisenbach-Stangl - Ich denke, dass man vielleicht überhaupt davon wegkommen sollte,

auf die Drogen selbst zu starren und dass man sich darauf konzentrieren sollte, einen sinnvollen Umgang mit ihnen zu finden. Das bedeutet, dass man zumindest, ebenso wie auf die Drogen, auf die Konsummuster achtet und auf Konstellationen, die zur Entwicklung von Konsummustern führen. Also im Prinzip kann man eigentlich auch mit den gefährlichsten Stoffen ganz gut umgehen. Es wäre von Vorteil, einmal völlig neu anzusetzen, da die Drogenpolitik ziemlich verfahren ist.

Harald Spirig - ...und wer möchte das vorletzte Wort haben? Der andere hat dann das letzte...

Fritz Zeder - Ich hatte das, was ich vorhin gesagt habe, schon als das Schlusswort gemeint, daher greife ich jetzt nur mehr den Gedanken auf, den Dr. Schmid aus dem Publikum vorher geäußert hat. Ich wünsche mir von der nächsten Regierung und auch von den Medien, dass im Bereich Drogenpolitik mehr evidenzbasiert agiert und diskutiert wird als bisher.

Wolfgang Werdenich - Ich habe den Eindruck, dass ich meine Punkte, die ich gerne unmittelbar geändert hätte, schon gesagt habe. Bei den großen drogenpolitischen Entwürfen kann ich mich nur anschließen, dass es natürlich vernünftiger wäre, da zu entkriminalisieren. Ein unmittelbarer Wunsch ist, dass man den Zugang zur Behandlung unkomplizierter gestalten und nicht mit Nadelöhr-Strukturen ausstatten würde. Aber ich glaube, das liegt, wie

gesagt, nicht am Gesetz, sondern am Vollzug des Gesetzes, an den handelnden Personen.

Harald Spirig - Gibt es aus dem Publikum weitere brennende Fragen, die noch heißer sind als inzwischen die Luft hier herin? ...

Dann danke ich Ihnen auf dem Podium, dass Sie heute zu uns gekommen sind und zu einem schwierigen und sehr komplexen Thema beigetragen haben! Wünschen darf man sich ja zum Glück immer etwas. Ihnen im Publikum danke ich ebenfalls sehr für Ihr Kommen! Ich hoffe, dass wir uns nicht erst in fünf Jahren wieder sehen, sondern auch in der Zeit dazwischen, und dass wir im Austausch und in der Diskussion bleiben. Uns allen wünsche ich, dass wir in allem den Blick über den Tellerrand hinaus nicht verlieren. Danke sehr!

Aufnahmetechnik
Transkription
Redaktion

Christoph Petfalsky
Carolin Ernst
Harald Spirig